



VERTRAG ZWISCHEN DEN EINWOHNERGEMEINDEN PRATTELN, AUGST UND GIEBENACH ÜBER DIE FÜHRUNG EINER KREISJUGENDMUSIKSCHULE

Der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln sowie die Einwohnergemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Augst und Giebenach, nachfolgend Vertragsgemeinden genannt, gestützt auf § 34 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz) und §§ 5 Absatz 2 sowie 75 des Schulgesetzes vom 26. April 1979 (SchulG), beschliessen:

I. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1

Trägerschaft Die Kreisjugendmusikschule Pratteln-Augst-Giebenach, nachfolgend JMS genannt, ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach mit eigener Rechnungsführung.

§ 2

Sitz Der Sitz der JMS ist Pratteln.

§ 3

Aufgaben der JMS ¹Die JMS erweitert und vertieft den an den Schulen vermittelten Musikunterricht. Sie bietet eine musikalische Ausbildung, Instrumental- und Vokalunterricht sowie weitere musikbezogene Kurse an. Sie hilft den Schülerinnen und Schülern, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein aufzubauen.

²Die JMS gestaltet ihren Unterricht so, dass er

- a. die Freude an der Musik weckt und das Verständnis dafür fördert,
- b. ein lebendiges Verhältnis zur Musik schafft und
- c. für das kulturelle Leben der Vertragsgemeinden wirksam wird.

§ 4

Kompetenzen der Gemeinderäte ¹Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden genehmigen den Leistungsauftrag und erlassen die Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere:

- a. die Aufsicht,
- b. die finanziellen Belange,
- c. die Anstellung der Schulleitung und der Lehrpersonen,
- d. die Besetzung der Sekretariatsstelle.

²Für den gültigen Erlass der Ausführungsbestimmungen und die Genehmigung des Leistungsauftrages ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden, vertreten durch den jeweiligen Gemeinderat, erforderlich.

II.

ORGANISATION

§ 5

Struktur JMS

Die JMS besteht aus:

- a. einer JMS-Kommission, nachstehend Kommission genannt, mit sieben Mitgliedern,
- b. der Schulleitung,
- c. dem JMS-Sekretariat, nachstehend Sekretariat genannt,
- d. den Lehrpersonen.

§ 6

Kommission

¹Die Kommission besteht aus:

- a. dem für die Jugendmusikschule zuständigen Mitglied des Prattler Gemeinderates,
- b. je einem von den Einwohnergemeinden Augst und Giebenach bestimmten Mitglied.
- c. vier weiteren Mitgliedern, gewählt vom Einwohnerrat Pratteln.

²Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung und der Lehrpersonen nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

³Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁴Die Kommission

- a. erstellt zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden ihren Leistungsauftrag,
- b. erlässt im Rahmen dieses Vertrages die Schulordnung,
- c. beantragt dem Gemeinderat Pratteln die Anstellung der Schulleitung, die Besetzung des Sekretariates und die Anstellung von Lehrpersonen,
- d. beantragt dem Gemeinderat Pratteln die Genehmigung der Stellenbeschreibungen für die Schulleitung, das Sekretariat und die Lehrpersonen,
- e. überwacht den Schulbetrieb,
- f. erstellt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung das Kursprogramm,
- g. erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden den Voranschlag für die JMS,
- h. erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden den Jahresbericht,
- i. beantragt den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden die Höhe der zu bezahlenden Kursgelder,
- j. erledigt in erster Instanz Beschwerden von Lehrpersonen und Eltern gegen Entscheide der Schulleitung.

§ 7

Schulleitung

¹Für die musikalische und schulorganisatorische Leitung der JMS ist die Schulleitung verantwortlich.

²Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung des Vorschlags.

³Die Rechte und Pflichten der Schulleitung sind in der Stellenbeschreibung und in den einschlägigen kantonalen Erlassen festgehalten. Für die Regelung des Arbeitsverhältnisses gilt sinngemäss das Personalreglement der Einwohnergemeinde Pratteln.

§ 8

Lehrpersonen

¹Als Lehrpersonen können nur fachlich und pädagogisch ausgewiesene Lehrpersonen angestellt werden, welche die Voraussetzungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung erfüllen.

²Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind in den Stellenbeschreibungen und in den einschlägigen kantonalen Erlassen festgehalten. Für die Regelung des Arbeitsverhältnisses gilt sinngemäss das Personalreglement der Einwohnergemeinde Pratteln.

III.

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

§ 9

Schülerinnen und Schüler

¹Die JMS steht allen in den Vertragsgemeinden wohnhaften Kindern und Jugendlichen, die einen Grundkurs absolviert haben, vom ersten Schuljahr an bis zum 20. Altersjahr offen. Begabte Schülerinnen und Schüler können in Ausnahmefällen den Instrumentalunterricht bzw. das Ensemblespiel bis zum 25. Altersjahr fortsetzen. Über diesbezügliche Gesuche entscheidet die Kommission.

²In Ausnahmefällen können auch Jugendliche, die den Grundkurs nicht absolviert haben, weiterführende Kurse besuchen. Die JMS kann einen Eignungstest durchführen.

³Instrumentalschülerinnen und Instrumentalschüler besuchen in der Regel eine ergänzende Gruppenlektion.

⁴Eine spezielle Förderung ist möglich für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand.

⁵Begabte und fleissige Schülerinnen und Schüler können ein zweites Instrumentalfach belegen. Dabei kann das Kursgeld ermässigt werden. Nur in Ausnahmefällen ist der Besuch eines weiteren Kurses erlaubt. Über diesbezügliche Gesuche entscheidet die Schulleitung.

⁶Die JMS kann, insbesondere in Zusammenarbeit mit kulturellen Organisationen, Kurse für Erwachsene anbieten.

§ 10

Ausschluss

¹Auf Antrag der Lehrperson können Schülerinnen und Schüler, nach Anhörung der Eltern, durch die Schulleitung in folgenden Fällen vom Unterricht ausgeschlossen werden:

- a. bei fehlender Eignung,
- b. bei wiederholt beanstandetem mangelndem Fleiss,
- c. nach fortgesetzt undiszipliniertem Benehmen,
- d. bei störendem Verhalten,
- e. bei mehr als zweimaligem, grundlosem Fernbleiben vom Unterricht.

²Bei Nichtbezahlen des Schulgeldes wird die Schülerin oder der Schüler durch die Kommission auf Ende des Semesters vom Unterricht ausgeschlossen.

³In Härtefällen kann die Kommission von einem Ausschluss absehen.

§ 11

Interkommunaler
Schülerinnen- und
Schüleraustausch

Die Kommission bestimmt im Rahmen des bewilligten Budgets, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler die JMS anderer Einwohnergemeinden besuchen können. Auswärtige Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

IV.

UNTERRICHT

§ 12

Fächer

Die JMS unterrichtet nach Bedarf und Möglichkeit in folgenden Fächern:

- a. Standardangebot
 - 1. Instrumental- und Vokalunterricht (Streich-, Blas-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumente, Sologesang etc.),
 - 2. Instrumentalensembles,
- b. Zusatzangebot
 - 1. Erweiterte musikalische Grundausbildung,
 - 2. Singkreis,
 - 3. Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Gehörbildung etc.),
 - 4. Bewegungsschulung (Rhythmik, Gymnastik, Ballett, Musiktherapie etc.).

§ 13

Unterrichtsform

Der Unterricht wird in Einzellektionen sowie in Klassenkursen und Ensembles erteilt. Die JMS soll offen sein für neue Unterrichtsformen.

§ 14

Räumlichkeiten

¹Der Unterricht wird, wenn immer möglich, in den Räumen der öffentlichen Schulen der Vertragsgemeinden erteilt. Gewisse Fächer werden zentral angeboten.

²Die Vertragsgemeinden stellen in Absprache mit der Kommission geeignete Musikräume zur Verfügung. Standort, Errichtung, Einrichtung und Finanzierung derselben sind Sache der Vertragsgemeinden.

§ 15

Instrumente

¹Die Instrumente sind grundsätzlich durch die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern zu stellen.

²Die JMS kann Instrumente anschaffen.

³Die JMS kann in speziellen Fällen Instrumente gegen Gebühr ausleihen. Die Kommission legt die Voraussetzungen und die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung fest.

§ 16

Notenmaterial

¹Das Notenmaterial für den Unterricht ist grundsätzlich durch die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern zu stellen.

²Das Notenmaterial für Ensembles und Orchester wird durch die JMS beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

V.

FINANZHAUSHALT

§ 17

Finanzmittel

¹Die Finanzmittel der JMS setzen sich zusammen aus:

- a. den Kursgeldern der Schülerinnen und Schüler,
- b. den Beiträgen der Vertragsgemeinden,
- c. den Beiträgen des Kantons,
- d. weiteren Zuwendungen.

²Erträge aus Veranstaltungen der JMS sind in erster Linie zur Deckung der Unkosten der betreffenden Anlässe zu verwenden. Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Kommission.

³Die Vertragsgemeinden tragen den ungedeckten Mehraufwand entsprechend dem Anteil der Unterrichtsdauer auf Basis der Durchschnittskosten einer Unterrichtslektion.

⁴ Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 18

Kursgelder

¹Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden setzen ein einheitliches Kursgeld fest.

²Das Kursgeld wird nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

- a. Schülerinnen und Schülern der gleichen Familie ist ein Rabatt zu gewähren.
- b. Kursgelder für Schülerinnen und Schüler zwischen 20 und 25 Jahren müssen kostendeckend sein. Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern in Ausbildung ist ein Rabatt zu gewähren.
- c. Auswärtige Schülerinnen und Schüler entrichten ein kostendeckendes Kursgeld. Ausgenommen ist der interkantonale Schüleraustausch.
- d. Kursgelder für Erwachsenenkurse müssen kostendeckend sein.

³In Härtefällen kann das Kursgeld von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden ermässigt werden. Die Eltern richten das Gesuch an die Schulleitung zuhanden des betreffenden Gemeinderates.

⁴Schülerinnen und Schülern, die wegen Wegzugs aus einer der Vertragsgemeinden die JMS verlassen müssen, kann das Kursgeld anteilmässig zurückerstattet werden.

⁵Schülerinnen und Schülern, die gemäss § 10 Absatz 1 von der JMS ausgeschlossen werden, wird kein Kursgeld zurückerstattet.

§ 19

Rechnungsführung Für die gesamte Rechnungsführung der JMS ist die Gemeindeverwaltung Pratteln zuständig.

VI. BESCHWERDEVERFAHREN

§ 20

Beschwerden ¹Beschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen gegen Entscheide der Schulleitung sind innert zehn Tagen schriftlich und begründet an die Kommission zu richten.

²Beschwerden gegen Entscheide der Kommission sind innert zehn Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Pratteln zu richten.

³Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates Pratteln sind innert zehn Tagen schriftlich und begründet an die Erziehungs- und Kulturdirektion, Abteilung Musik und Musikerziehung, zu richten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Beitritt, Kündigung, Auflösung und Änderungen ¹Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden bedarf des Antrags der Kommission an die Vertragsgemeinden sowie der Annahme aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

²Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde ist auf Ende eines Schuljahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Von der JMS angeschaffte Instrumente und Notenmaterial verbleiben in deren Eigentum.

³Die Auflösung der Kreis-JMS bedarf eines Beschlusses aller Vertragsgemeinden und ist nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Die Verwendung des Vermögens (Instrumente, Notenmaterial, ev. Barvermögen etc.) ist Gegenstand der Abschlussverhandlungen.

⁴Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Annahme aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 22

Inkrafttreten,
Aufhebung bisherigen
Rechts

¹Dieser Vertrag tritt nach Annahme aller Vertragsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2002 in Kraft.

²Er ersetzt alle ihm widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere das Reglement der Jugendmusikschule Pratteln vom 30. Mai 1983 sowie die seither ergangenen Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse.

Pratteln, 1. Oktober 2001

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

M. Wittwer

B. Helfenberger

Maya Wittwer

Bruno Helfenberger

Augst, 15.1.2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

A. Blank

R. Trüssel

Andreas Blank

Roland Trüssel

Giebenach, 17.1.02

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

B. Flubacher

M. Graf

Benjamin Flubacher

Markus Graf

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

26. Feb. 2002

Der Präsident:

Der Landschreiber:

F. Klein

peruh